



Aufgabenportfolio der Verbandsvertretung

Allgemeine Verwaltung

(1) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter.

(2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten und sie beschließt

- mit einfacher Mehrheit über:

1. den Erlass von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien;
2. die Erhebung der Kirchensteuer;
3. die Neubildung, die Schließung und die Umstrukturierung von Einrichtungen nach Anhörung des Vorstandes und des jeweiligen Fachausschusses;
4. den Stellenplan des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes;
6. die Feststellung der Jahresrechnung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
8. die Errichtung von Gebäuden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
10. die Festsetzung des Kontokorrentkreditrahmens;
11. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
12. die Schaffung und Aufhebung der Verbandspfarrstellen;
13. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für Beamtinnen und Beamte;
14. die ihr vom Vorstand und den in § 8 genannten Ausschüssen vorgelegten Anträge;
15. Angelegenheiten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, die ihr von dem Vorstand, vom Presbyterium einer Kirchengemeinde, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden;

- mit qualifizierter Mehrheit über:

16. die Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich ist;
17. den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, welches in § 14 Abs. 1 im Einzelnen geregelt ist;
18. die Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, welche in § 14 Abs. 2 im Einzelnen geregelt ist.

(3) Die Verbandsvertretung setzt durch entsprechende Satzungen Fachausschüsse im Sinne des Verbandsgesetzes ein und überträgt auf diese bestimmte Aufgaben nach § 3 Nr. 4.

(4) Die Verbandsvertretung bestimmt eine Kassen- und Rechnungsprüferin oder einen Kassen- und Rechnungsprüfer und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte und Vorlagen von dem Vorstand fordern.

(Quelle: § 7 der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region)